

BVGer E-6506/2010 vom 9. Oktober 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6506_2010

FR: TAF E-6506/2010 du 9 octobre 2012

IT: TAF E-6506/2010 del 9 ottobre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme liegt in casu nicht vor; somit ist das Bundesverwaltungsgericht vorliegend letztinstanzlich zuständig.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder in einem Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen

Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG). Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt zudem voraus, dass die betroffene Person landesweiter Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates in Schutz bringen kann (vgl. EMARK 2006 Nr. 18).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der asylsuchenden Person sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.3 S. 826 f.; EMARK 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff., mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Vor allfälligen weiteren Erwägungen ist vorab der Frage nachzugehen, ob das BFM - wie in der Beschwerde gerügt wurde - den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat, da dieser Anspruch verfahrensrechtlicher Natur ist und seine Verletzung grundsätzlich die Aufhebung des angefochtenen Entscheids nach sich zieht (vgl. BVGE 2008/14 E. 4.1, BVGE 2007/30 E. 8.2). Die Rechtsprechung hat allerdings aus prozessökonomischen Gründen Leitlinien für eine Heilung von Gehörsverletzungen auf Beschwerdeebene entwickelt, nach welchen sich eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz erübrigt, wenn das Versäumte nachgeholt wird, der Beschwerdeführer dazu Stellung nehmen kann und der Beschwerdeinstanz im streitigen Fall die freie Überprüfungsbefugnis in Bezug auf Tatbestand und Rechtsanwendung zukommt, sowie die festgestellte Verletzung nicht schwerwiegender Natur ist und die fehlende Entscheidreife durch die Beschwerdeinstanz mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann (vgl. EMARK 1994 Nr. 1 E. 6b und 2004 Nr. 38 E. 7.1, vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt in BVGE 2007/30 E. 8.2).

E. 4.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich aus Art. 29 bis 33 VwVG. Dazu gehört zunächst das Recht auf vorgängige Äusserung und Anhörung, welches den Betroffenen einen Einfluss auf die Ermittlung des wesentlichen Sachverhaltes sichert. Unerlässliches Gegenstück der Mitwirkungsrechte der Parteien bildet ausserdem als weiterer Teilgehalt des rechtlichen Gehörs die Pflicht der Behörden, die Vorbringen der Betroffenen sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Daraus folgt schliesslich auch die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen (BGE 123 I 31 E. 2c, BGE 112 Ia 109 E. 2b; Bernhard Waldmann/Jürg Bickel, in: Bernhard

Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 30, N. 5 sowie Art. 32, N. 7 ff.).

E. 4.3

In der Beschwerdeeingabe wird gerügt, dass in Bezug auf das Schreiben der damaligen Rechtsvertreterin vom 17. Juni 2010 die Ausführungen beziehungsweise Abklärungen des BFM äusserst karg ausgefallen seien und das Bundesamt keinerlei Rücksprache mit dem Beschwerdeführer genommen, keine Rückfragen gestellt sowie ihm auch nicht vernehmlassungsweise die Gelegenheit gegeben habe, sich zur Einschätzung des BFM zu diesen wichtigen neuen Tatsachen zu äussern.

E. 4.4

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, der angefochtene vorinstanzliche Entscheid werde den aufgeführten Kriterien der Gehörgewährung gerecht. Das Bundesamt setzt sich in seiner Verfügung vom 13. August 2010 unter E. I Ziff. 2 mit dem eingereichten Beweismaterial auseinander und würdigt es im gesamten Kontext der Vorbringen. Dass die Ausführungen dabei knapp ausgefallen sind, tangiert den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht, da das BFM seiner Pflicht zur Berücksichtigung der geltend gemachten Vorbringen sowie seiner Begründungspflicht nachgekommen ist. Festzuhalten ist sodann, dass es sich beim betreffenden Dokument um ein Aktenstück handelt, welches der Beschwerdeführer selber eingereicht hat; demnach war es ihm bekannt respektive bestand die Gelegenheit, sich zum betreffenden Aktenstück im Zeitpunkt der Einreichung zu äussern. Folglich besteht, da das BFM den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt hat, keine Veranlassung, den Entscheid des BFM aufzuheben und die Sache zur Neu beurteilung an das Bundesamt zurückzuweisen.

E. 5

Im Nachstehenden ist zu prüfen, ob der geltend gemachte Verfolgungssachverhalt, wie er im Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers vorgelegen habe (Zugehörigkeit zum Minderheitenclan der [Name], Bedrohungen seitens des [Name]-Clans infolge Blutgeldzahlung sowie weitgehende Schutzlosigkeit), vom BFM zu Recht überwiegend bezweifelt wird.

E. 5.1

Aufgrund der Aktenlage geht das Bundesverwaltungsgericht - anders als die Vorinstanz - von der Richtigkeit der biographischen Angaben des Beschwerdeführers aus, wonach er somalischer Staatsangehöriger sei, aus B. _____ stamme und dem [Name]-Clan angehöre. Selbst wenn er eigenen Aussagen zufolge erst in der Schweiz weitere Subclans des [Name]-Clans kennengelernt hat (A 11/16 S. 8), sind seine Ausführungen zur Clanzugehörigkeit und Struktur des Clans sowie zum Herkunftsort und der umliegenden Gegend - entgegen der Auffassung des BFM - weder vage ausgefallen noch mangelt es ihnen an Substanz (A 11/16 S. 5, 7 f.). Des Weiteren hält das Gericht die Ausführungen des Beschwerdeführers rund um die Ermordung seines [Verwandter] im Jahr 2000 nicht zuletzt aufgrund der Realkennzeichen in seiner Schilderung für glaubhaft; beispielsweise erklärte der Beschwerdeführer, als damals (...)-jähriger [Gegenstände] nach dem Täter geworfen, ihn jedoch nicht getroffen zu haben (A 11/16 S. 9). Hingegen gelangt das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass sich seine Darstellungen betreffend die Fluchtgründe im Jahr 2008 in unplausiblen Schilderungen erschöpfen und in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich

widersprüchlich sind. Ob eine Blutgeldzahlung im Jahr 2005 tatsächlich erfolgt ist, kann vorliegend letztlich offen gelassen werden, da selbst gemäss dem Fall, der aus dem Ausland zurückgekehrte [Verwandter] des Mörders habe dem Beschwerdeführer 10'000 US-Dollar zur finanziellen Abgeltung der Tötung [seines Verwandten] gezahlt, aus den Akten nicht ersichtlich wird, weshalb die Flucht des Beschwerdeführers erst im Jahr 2008 erfolgt ist. Seinen protokollierten Aussagen lässt sich zwar entnehmen, dass er seitens des [Name]-Clans aus Missgunst mehrmals behelligt worden sei (A 11/16 S. 9 f.), inwiefern die Behelligungen im Jahr 2008 im Vergleich zu den übrigen Jahren zugenommen hätten und es dem Beschwerdeführer nicht mehr zuzumuten war, in Somalia zu verbleiben, ist infolge der vorwiegend pauschal ausgefallenen Aussagen (A 11/16 S. 11) nicht nachvollziehbar. Die lediglich vagen Angaben, seine Probleme seien immer grösser geworden respektive im Jahr 2008 eskaliert (A 11/16 S. 10 f.), vermögen nicht zu überzeugen beziehungsweise die genauen Hintergründe zur Wahl seines Ausreisezeitpunkts anschaulich darzulegen. Weiter vermochte der Beschwerdeführer nicht stichhaltig auszuführen, weswegen die Messerattacke im August 2008 (A 11/16 S. 11) - anders als die übrigen in der Anhörung geltend gemachten Angriffe - das auslösende Ereignis für seine Flucht darstellte. Wie das BFM zudem zutreffend festhielt, sind seine Angaben bezüglich der geltend gemachten Angriffe widersprüchlich ausgefallen: Gab er in der EVZ-Befragung noch explizit an, nur bedroht und nie angegriffen, misshandelt oder verletzt worden zu sein (A1/11 S. 6), führte er - wie bereits erwähnt - anlässlich der Anhörung aus, mehrfach attackiert und im August 2008 gar mit einem Messer verletzt worden zu sein (A11/16 S. 9, 11). Die Ausführungen in der Beschwerdeeingabe zur Aufklärung dieses Widerspruchs vermögen hingegen nicht zu überzeugen, zumal der Beschwerdeführer insbesondere die Messerattacke im August 2008 als zentrales Ereignis für seine Ausreise angab (A11/16 S. 11) und es von ihm zu erwarten gewesen wäre, diesen zentralen Punkt bereits in der EVZ-Befragung zumindest ansatzweise zu erwähnen. Sodann erscheint es abwegig, dass er für die Organisation seiner Ausreise drei Jahre benötigt habe (A 11/16 S. 11). Im Übrigen ist zwar nicht auszuschliessen, dass es rund um [Unternehmen] zu Schwierigkeiten mit [Personen] gekommen ist, diese Probleme sind im asylrechtlichen Kontext jedoch unerheblich. Schliesslich wird zwar der geltend gemachte Sachverhalt bezüglich die Ermordung des [des Verwandten] und [des Kindes] des Beschwerdeführers im (...) 2010 vom BFM als glaubhaft erachtet und ist im Hinblick auf die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft auch für das Bundesverwaltungsgericht massgeblich, zumal keine zureichenden Anhaltspunkte für überwiegende Zweifel bestehen und diese Sachverhaltsgrundlage ebenso im länderspezifischen Kontext realistisch erscheint; es ist allerdings nicht nachvollziehbar, dass - gemäss dem Fall, die Blutgeldzahlung im Jahr 2005 sei tatsächlich erfolgt - [der Verwandte] sowie [das Kind] erst viele Jahre später gezieltes Objekt brutalster Aggressionen der verfeindeten Clanfamilie geworden sein sollen. Aus der E-Mail der Ehefrau vom (...) 2010 geht ebenfalls nicht hervor, dass die Ereignisse vom (...) 2010 im Zusammenhang mit der Clanfehde stehen. Insofern wird ein Zusammenhang zum Beschwerdeführer, der auf einer gezielten und flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotivation beruhen würde, nicht aufgezeigt.

E. 5.2

Vor dem Hintergrund obiger Erwägungen vermögen auch die übrigen Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe nicht zu überzeugen. Zwischen der vorgebrachten Verfolgungssituation und der Ausreise des Beschwerdeführers im Jahr 2008 besteht in sachlicher und zeitlicher Hinsicht kein Kausalzusammenhang. Mithin führen die geltend gemachten Vorbringen als solche nicht zur Annahme einer begründeten Furcht vor

Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG im Zeitpunkt seiner Ausreise, und auch für den heutigen Zeitpunkt des Entscheids ist eine begründete Furcht nicht zu bejahen. Das BFM hat demnach das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen. Die vorinstanzliche Verfügung ist diesbezüglich zu bestätigen.

E. 6

Die Ehefrau des Beschwerdeführers ist im (...) 2012, gestützt auf die Einreisebewilligung des BFM vom 4. November 2011 zwecks Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens, in die Schweiz eingereist. Ihr Asylverfahren ist derzeit erstinstanzlich hängig (ebenfalls N [...]) und wird nunmehr durch das BFM fortzusetzen sein.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21). Auch diesbezüglich ist die angefochtene Verfügung zu bestätigen.

E. 8

Eine Erörterung von Wegweisungsvollzugshindernissen - namentlich unter Berücksichtigung des eingereichten Arztberichtes - kann unterbleiben, nachdem das BFM die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges angeordnet hat.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Nachdem das vom Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe vom 13. September 2010 gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Verfügung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. September 2010 auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen wurde, ist im Urteilszeitpunkt darüber zu befinden. Die Beschwerdebegehren sind im Zeitpunkt ihrer Einreichung als nicht aussichtslos zu qualifizieren. Aufgrund der Aktenlage muss der Beschwerdeführer als bedürftig betrachtet werden, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist. (Dispositiv nächste Seite)